

Rechtsprechungsdatenbank geschlechtsspezifische Gewalt und Rechtsprechungsdatenbank Menschenhandel – Verbesserte Zugänge zu nationaler und internationaler Rechtsprechung

*Lena Franke, Anne-Kathrin Krug und Anna Bussmann-Welsch**

I. Einleitung

Das Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (Istanbul-Konvention)¹, das Übereinkommen des Europarats zur Bekämpfung des Menschenhandels (Menschenhandelskonvention)² sowie die EU-Richtlinie 2011/36/EU gegen Menschenhandel (EU-Menschenhandelsrichtlinie)³ formulieren Anforderungen an die Vertragsstaaten zur nationalen Berichterstattung über geschlechtsspezifische Gewalt und Menschenhandel. Diesen Anforderungen ist die Ampel-Bundesregierung mit der Einrichtung der zwei unabhängigen Berichterstattungsstellen erfreulicherweise nachgekommen. Die Berichterstattungsstellen geschlechtsspezifische Gewalt und Menschenhandel haben

* Die Verfasserinnen sind wissenschaftliche Mitarbeiterinnen der Berichterstattungsstellen geschlechtsspezifische Gewalt bzw. Menschenhandel. Ein besonderer Dank gilt Nerea González Méndez de Vigo, die im Projektzeitraum 2020-2021 als wissenschaftliche Mitarbeiterin ebenfalls an der Konzeptionierung der Formate für die Sammlung und Verbreitung von Rechtsprechung maßgeblich beteiligt war.

1 Die Istanbul-Konvention ist in Deutschland am 1. Februar 2018 im Rang eines Bundesgesetzes in Kraft getreten, s. Gesetz zu dem Übereinkommen des Europarats vom 11. Mai 2011 zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt vom 17. Juli 2017, BGBl. 2017 Teil II S. 1026 ff.

2 Die Menschenhandelskonvention ist am 1. April 2013 in Deutschland in Kraft getreten, s. Gesetz zu dem Übereinkommen des Europarats vom 16. Mai 2005 zur Bekämpfung des Menschenhandels, BGBl. Teil II 2012 S. 1107.

3 RL 2011/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. April 2011 zur Verhütung und Bekämpfung des Menschenhandels und zum Schutz seiner Opfer sowie zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2002/629/JI des Rates, s. ABL L 101 vom 15.4.2011, S. 1; Richtlinien der Europäischen Union gelten in den Mitgliedsstaaten nicht unmittelbar, sondern müssen von diesen zunächst in nationales Recht umgewandelt werden (Art. 288 Abs. 3 AEUV).

im November 2022 ihre Arbeit am Deutschen Institut für Menschenrechte e.V. (DIMR) aufgenommen.⁴

Zentrale Aufgabe der Berichterstattungsstellen ist das Monitoring, die Beobachtung und Bewertung der Umsetzung menschenrechtlicher Verpflichtungen. Das Monitoring umfasst dabei datenbasiertes und juristisches Monitoring.⁵ Für eine menschenrechtskonforme Umsetzung und Anwendung von Gesetzen bedarf es der Kenntnis der Rechtsgrundlagen. Ein wesentlicher Baustein ist hierbei die Stärkung des Verständnisses der Europaratskonventionen zu geschlechtsspezifischer und häuslicher Gewalt sowie Menschenhandel, die in Deutschland im Rang eines Bundesgesetzes gelten, und der EU-Menschenhandelsrichtlinie. Grundlage für ein fundiertes Monitoring kann dabei auch ein Format bilden, das relevante Rechtsprechung bündelt. Der Auftrag des DIMR zur Konzipierung der Berichterstattungsstellen sah daher auch ein Konzept für die Sammlung und Verbreitung von Rechtsprechung vor.

Im Rahmen der Konzeptionsphase der Berichterstattungsstellen am DIMR wurde daher mit Blick auf die unterschiedlichen Mandate der Berichterstattungsstellen zum einen eine Datenbank aufgebaut, die zu dem gesamten Themenbereich geschlechtsspezifische Gewalt zentral und rechtsgebietsübergreifend nationale und internationale Rechtsprechung und darüber hinaus völker- und europarechtliche Dokumente sowie weiterführende Informationen aus den Bereichen Praxis und Wissenschaft allen Interessierten kostenlos zur Verfügung stellt. Der Neuaufbau einer solchen Datenbank erschien notwendig, da eine solche bislang noch nicht existierte. Zum anderen wurde in Bezug auf Rechtsprechung zum Menschenhandel auf vorhandene Ressourcen zurückgegriffen: Der Bundesweite Koordinierungskreis gegen Menschenhandel (KOK e.V.) führt seit 2013 eine Rechtsprechungsdatenbank zum Thema Menschenhandel. Die Berichterstattungsstelle Menschenhandel hat somit keine eigene Datenbank

4 Vgl. etwa *DIMR*, Pressemitteilung vom 25.11.2022: Berichterstattungsstelle zu geschlechtsspezifischer Gewalt hat Arbeit aufgenommen, <https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/aktuelles/detail/berichterstattungsstelle-zu-geschlechtsspezifischer-gewalt-hat-arbeit-aufgenommen>; Pressemitteilung vom 18.11.2022: Berichterstattungsstelle Menschenhandel gestartet, <https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/aktuelles/detail/berichterstattungsstelle-menschenhandel-gestartet>.

5 Ausführlich in *DIMR*, Expertise: Gesamtkonzept für zwei Berichterstattungsstellen zu geschlechtsspezifischer Gewalt und Menschenhandel, 2022, https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/Redaktion/Publikationen/Weitere_Publikationen/Gesamtkonzept_BST_gG_und_MH_final.pdf, u.a. S. 10.

entwickelt, sondern führt die im Jahr 2021 begonnene Kooperation mit dem KOK e.V. fort.

II. Genese der Rechtsprechungsdatenbanken: Auftrag, Hintergrund und Bedarfe der Praxis

1. Auftrag

Der konzeptionelle (Kern-) Auftrag sah neben der Sammlung von Rechtsprechung zu Monitoringzwecken auch die Verbreitung von Rechtsprechung vor, um Rechtsanwender*innen in der Justiz, Anwaltschaft, Behörden und Mitarbeitende in den Beratungsstellen langfristig dabei zu unterstützen, menschenrechtliche Vorgaben in den Bereichen geschlechtsspezifische Gewalt und Menschenhandel gezielt zu recherchieren, in der Praxis zu berücksichtigen und umzusetzen. Die Verbreitung von Rechtsprechung durch die zukünftigen Berichterstattungsstellen sollte auf diese Weise auch zu einem an den Grund- und Menschenrechten ausgerichteten fachlichen Diskurs beitragen. Der Ausgangspunkt des Monitorings der Berichterstattungsstellen sind dabei (nach wie vor) immer die menschenrechtlichen Vorgaben in den Bereichen Menschenhandel und geschlechtsspezifische Gewalt und ihre Entwicklungen im Menschenrechtsschutzsystem, insbesondere der Istanbul-Konvention und der Menschenhandelskonvention. Die Verbreitung und Bekanntmachung von relevanten Entscheidungen schließt dabei an das kontinuierliche rechtswissenschaftliche Monitoring der Berichterstattungsstellen von Gesetzeslage und Rechtsprechung an.

2. Hintergrund: Unbefriedigender Status Quo

In der Konzeptphase wurde zunächst der Status Quo ermittelt. Hier bestätigte sich das in Fachkreisen bereits zuvor diskutierte Problem⁶, dass Entscheidungen mit Bezug zu geschlechtsspezifischer Gewalt und Menschenhandel in den großen bzw. bekannten juristischen Datenbanken, z.B. juris und beck-online⁷, schwer zielgerichtet zu recherchieren sind. Außerdem

6 Etwa *Habermann*, Criminal verdicts as a source of information for collecting data on femicides, FEMICIDE 2019, 74 (75f.).

7 Die vollständige Eigenschreibweise ist beck-online.DIE DATENBANK.

sind keine umfassenden themen- und rechtsgebietsübergreifenden Übersichten vorhanden. Hierzu tragen mehrere Faktoren bei:

Keine breite Bekanntheit der Konventionen

Die Konventionen sind bei den Organen der Rechtspflege, also Richter*innen, Staatsanwält*innen und Anwält*innen, immer noch wenig bekannt. Bei einer Suche im Februar 2023 sind beispielsweise sieben Entscheidungen in juris auffindbar, die die Vorgaben aus der Istanbul-Konvention (mittelbar) anwenden bzw. zitieren – darunter zwei des Bundesgerichtshofs (BGH)⁸, vier von Oberlandesgerichten (OLG)⁹ und eine des Verwaltungsgerichts (VG) Berlin^{10,11}. Das deutet darauf hin, dass konkret die Istanbul-Konvention trotz der Ratifizierung und der innerdeutschen Geltung seit 2018 in der Praxis keinen großen Bekanntheitsgrad hat. Hinzu kommt, dass generell die mittelbare und unmittelbare Anwendung von ratifizierten Menschenrechtsverträgen¹² im nationalen Recht in der Regel nicht zum Standard-Handwerkszeug der Rechtsanwender*innen zählt. Dementsprechend dürfte es auch bei Kenntnis der Europaratskonventionen innerhalb der Justiz, der Anwält*innenschaft und auch bei Behörden Unsicherheiten bei der praktischen Anwendung geben. Eine hohe Arbeitsbelastung, knappe Ressourcen sowie ein beschränktes Angebot an einschlägigen Fortbildungen oder Veranstaltungen führen auch dazu, dass die – oft auf Eigeninitiative beruhende – Teilnahme hieran nicht attraktiv bzw. schlicht nicht umsetzbar ist.

8 BGH 9.8.2022 – 6 StR 279/22; BGH 31.5.2022 – 6 StR 125/22.

9 OLG Köln 29.9.2022 – II-14 UF 57/22; KG Berlin 4.8.2022 – 17 UF 6/21; OLG Köln 22.7.2022 – II-14 UF 66/22; Hanseatisches OLG Hamburg 8.3.2018 – 1 Ws 114 – 115/17.

10 VG Berlin 17.8.2022 – 31 K 305/20 A.

11 Die Suche wurde beschränkt auf Rechtsprechung und unter den Stichworten „Istanbul-Konvention“ bzw. „Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt“ durchgeführt.

12 Ausführlich in bspw. Rabe, Die Istanbul-Konvention – innerstaatliche Anwendung unter besonderer Berücksichtigung der Entscheidung des OLG Hamburg vom 8.3.2018, Streit 2018, 147 ff.; Uerpmann-Witzack, Innerstaatliche Wirkung der Europaratsübereinkommens gegen Gewalt gegen Frauen, FamRZ 2017, 1812 ff.; Gerhold, Der Einfluss der Rechtsprechung des EGMR, der Istanbul-Konvention und weiterer völkerrechtlicher Verträge auf die Auslegung des Merkmals der schutzlosen Lage in § 177 Abs. 1 Nr. 3 StGB, JA 2016, 122, 123 ff.

Rechtsgebietsübergreifende Phänomene

Die Phänomene geschlechtsspezifische Gewalt und Menschenhandel zeichnen sich zudem durch eine thematische Breite aus, die diverse Rechtsgebiete und auch quer liegende und komplexe Probleme berührt, etwa die Verschränkung von strafrechtlichen Fragestellungen mit solchen des Aufenthalts- oder Familienrechts. Rechtsgebietsspezifische oder allgemein bereichsspezifische Fachliteratur oder Materialsammlungen können einen umfassenden Überblick nicht bieten, sondern enthalten nur punktuell rechtsgebietsspezifische Angebote, beispielsweise Entscheidungsbesprechungen.

Suchlogik in vielen kommerziellen und Open -Source-Datenbanken

Die thematische Breite erschwert ebenfalls die gezielte Recherche in den bekannten juristischen Online-Datenbanken¹³, die in der Regel rechtsgebiets- und nicht themenorientiert aufgebaut sind. Es gibt zum Beispiel nicht die Kategorien „Geschlechtsspezifische Gewalt“ oder „Häusliche Gewalt“, in denen nach relevanten Entscheidungen zum Umgangs- und Sorgerecht gesucht werden kann. Stattdessen muss innerhalb des Rechtsgebiets Familienrecht nach Entscheidungen gesucht werden, die die Schnittmenge geschlechtsspezifische Gewalt einerseits und Umgangs- und Sorgerecht andererseits umfassen. Die meisten Datenbanken¹⁴ arbeiten dabei mit einer Volltextsuche¹⁵, teilweise wird ergänzend oder alternativ eine Schlagwortsuche angeboten, die von den Nutzer*innen ausgewählt werden kann.

Sofern eine Schlagwortsuche vorgesehen ist, wird bei der Einstellung von Entscheidungen oftmals kein thematischer Bezug zu Menschenhandel oder geschlechtsspezifischer Gewalt bei der Verschlagwortung hergestellt. Das ist besonders relevant für die Mehrzahl der Entscheidungen, die sich nicht explizit auf die Vorgaben der Europaratskonventionen und EU-Menschenhandelsrichtlinie beziehen. Themenspezifische Begriffe, etwa Gewaltformen wie wirtschaftliche oder psychische Gewalt, oder konkrete Methoden zur Ausbeutung, wie die sog. Loverboy-Methode, werden in der

13 Neben den kostenpflichtigen Datenbanken bzw. sog. Rechtsinformationssystemen wie juris, beck-online, Wolters Kluver Online, existieren auch Plattformen, die Entscheidungen sammeln und der Öffentlichkeit kostenlos zur Verfügung stellen, wie etwas dejure.org, openJur oder die Entscheidungsdatenbank des Informationsverbundes Asyl & Migration (asyl.net).

14 Z.B. juris, beck-online, openJur.

15 Z.B. die Entscheidungsdatenbank des Informationsverbundes Asyl & Migration (asyl.net).

Regel nicht als Schlagworte vergeben und liefern bei einer entsprechenden Suche wenige bis keine relevanten Ergebnisse. Grundsätzlich hängt die erfolgreiche Volltext- oder Schlagwortsuche also davon ab, wie „üblich“ die Verwendung eines Begriffs bei Rechtsanwender*innen ist. Hierdurch werden eine Vielzahl konventions- und phänomenspezifischer Begriffe nie vergeben, was die Recherche nach einschlägigen Entscheidungen sehr mühsam und zeitaufwendig macht. Das wirkt sich auch spezifisch auf die Volltextsuche aus. Anders als die Schlagwortsuche sucht die Volltextsuche nach dem eingegebenen Begriff im ganzen Text der Entscheidung und ggf. Leitsätzen und schlägt Ergebnisse üblicherweise nach Relevanz vor. Am relevantesten ist das Dokument, in dem die Begriffe am häufigsten vorkommen. Weil die Verwendung der Begriffe nicht üblich ist, tauchen sie in Entscheidungen gar nicht erst auf, etwa „technologiebasierter Menschenhandel“ oder „digitale Gewalt“. Zudem sagt die Häufigkeit eines Begriffs in einer Entscheidung, z.B. „häusliche Gewalt“, noch nichts darüber aus, ob die Entscheidung sich tatsächlich im Schwerpunkt mit dieser Gewaltform befasst und damit im konkreten Zusammenhang relevant ist. Eine Suche über einen in diesem Zusammenhang potenziell einschlägigen Straftatbestand, wie etwa die Körperverletzung in § 223 StGB, ergibt eine uferlose Trefferliste, kombiniert mit „häusliche Gewalt“ aber nur sehr wenige Ergebnisse, die zudem nicht alle relevant sind.¹⁶

Spannend wird in diesem Zusammenhang, wie sich die aktuellen daten- und rechtspolitischen Vorhaben langfristig auswirken, darunter die klarstellende Aufnahme von „geschlechtsspezifischen“ Tatmotiven in den Katalog des § 46 Absatz 2 StGB¹⁷ sowie die Entwicklung von bundesweit einheitlichen Definitionen von geschlechtsspezifischer sowie häuslicher Gewalt.¹⁸

16 Eine beispielhafte Suche im Februar 2023 ergab bei juris 17 Treffer.

17 Am 21.12.2022 hat das Bundeskabinett den Entwurf eines Gesetzes zur Überarbeitung des Sanktionenrechts – Ersatzfreiheitsstrafe, Strafzumessung, Auflagen und Weisungen sowie Unterbringung in einer Entziehungsanstalt beschlossen. Der überarbeitete Regierungsentwurf findet sich auf der Webseite des BMJ. Vorgesehen ist auch die Aufnahme von „gegen die sexuelle Orientierung gerichtete“ Tatmotive in § 46 Abs. 2 StGB; <https://www.bmj.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/DE/Sanktionsrecht.html>.

18 Die Entwicklung der bundeseinheitlichen Definitionen findet im Rahmen der Konferenz der Innenminister*innen und -senator*innen der Länder (IMK) statt und ist besonders relevant für die Erfassung von geschlechtsspezifischer Gewalt in polizeilichen Statistiken. Für die Erarbeitung der Definition „geschlechtsspezifisch gegen Frauen gerichtete Straftaten“ wurde 2021 die Bund-Länder-AG „Bekämpfung von geschlechtsspezifisch gegen Frauen gerichteten Straftaten“ eingerichtet, die z.B. auch

Die Verpflichtung zur Umsetzung der Vorgaben der Istanbul-Konvention war (auch) hier ein maßgeblicher Katalysator.¹⁹ So könnte etwa die Präsenz von Begriffen wie „geschlechtsspezifische Gewalt“ in Fachkreisen üblicher werden und auch in gerichtlichen Entscheidungen zukünftig zunehmen, was wiederum die gezielte Recherche und damit auch ein menschenrechts-basiertes Monitoring unterstützen kann.

Veröffentlichungspraxis der Gerichte

Unabhängig davon trägt ein weiterer und in der Fachöffentlichkeit wenig diskutierter Faktor zu einer beschränkten Verfügbarkeit von einschlägiger Rechtsprechung bei: Die Veröffentlichungspraxis der deutschen Gerichte, zu der kein Reformvorhaben in Sicht ist. Die Publikationsdichte von Entscheidungen deutscher Gerichte ist sehr niedrig. Nach mehreren vergleichenden Studien wurden 2020 ca. 0,9 % der streitigen Entscheidungen von Instanzgerichten der ordentlichen Gerichtsbarkeit veröffentlicht, das bedeutet, 99 von 100 Entscheidungen werden nicht veröffentlicht.²⁰ Die Publikationsdichte lag 1971 bei ca. 0,6 % und ist damit seither nicht signifikant gestiegen – trotz des erheblichen technischen Fortschritts.²¹ Das Bundespatentgericht (BPatG) hat bereits 1991 entschieden, dass der Inhalt von gerichtlichen Entscheidungen grundsätzlich öffentlich sei.²² Das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) stellte 1997 klar, dass die Veröffentlichung von „veröffentlichungswürdigen“ Gerichtsentscheidungen grund-

mit der weiteren Entwicklung von – idealerweise datenbasierten – Präventions- und Bekämpfungsmaßnahmen betraut ist, vgl. Beschlüsse zu TOP 9 und 11; https://www.innenministerkonferenz.de/IMK/DE/termine/to-beschluesse/20211201-03/beschluesse.pdf?__blob=publicationFile&v=2; Finale Ergebnisse wurden noch nicht veröffentlicht.

19 In Artikel 3 der Istanbul-Konvention finden sich die unter anderem die Definitionen zu geschlechtsspezifischer und häuslicher Gewalt, die für die gesamte Konvention gelten. GREVIO kritisiert in diesem Zusammenhang in ihrem 1. Evaluierungsbericht zu Deutschland im Oktober 2022 insbesondere die bisher fehlenden einheitlichen bundesweiten Definitionen und problematisiert dabei auch, dass die aktuellen Vorhaben insbesondere zu statistischen (polizeilichen) Zwecken entwickelt werden, vgl. GREVIO/Inf(2022)21, <https://rm.coe.int/report-on-germany-for-publication/1680a86937>, Ziff. 7.

20 Hamann, Der blinde Fleck der deutschen Rechtswissenschaft, JZ 2021, 656, 658 (zitiert als: Hamann, JZ 2021); Die sog. Publikationsdichte wird mir einem Quotienten berechnet, der die Zahl begründeter Entscheidungen in ein Verhältnis zur Gesamtzahl streitiger Entscheidungen setzt.

21 Hamann, JZ 2021, 656, 657 f.

22 BPatG 23.4.1991 – 7 ZA (pat) 19-90 = BPatGE 32, 133-136.

sätzlich eine öffentliche Aufgabe und zudem eine verfassungsunmittelbare Aufgabe bzw. Rechtspflicht der Justiz sei.²³ Das Kriterium „veröffentlichungswürdig“ bedeutet, dass alle Entscheidungen zu veröffentlichen sind, an denen die Öffentlichkeit ein Interesse hat oder haben kann.²⁴ In analogen Zeiten war dies ein sachgerechtes Kriterium, um eine Überlastung der Gerichte zu vermeiden.²⁵ Mit der Digitalisierung dürfte die Grundlage für eine Beschränkung der Veröffentlichung von Entscheidungen aber weitgehend entfallen sein.²⁶ Dennoch liegt die Deutungshoheit darüber, welche Entscheidungen „veröffentlichungswürdig“ sind, nach wie vor bei den einzelnen Gerichten.²⁷ Angesichts der verfassungsunmittelbaren Aufgabe, die der Justiz in Bezug auf Veröffentlichungen von Entscheidungen zukommt, ist ein Überdenken dieser Praxis sinnvoll.

Die Bundesgerichte veröffentlichen Entscheidungen deutlich häufiger und systematischer²⁸ als die Instanzgerichte, wie beispielsweise Amts- oder Landgerichte. Entscheidungen von Amtsgerichten werden insgesamt sehr selten veröffentlicht. Entscheidungen der Gerichte der Länder – darunter auch OLG- und OVG-Entscheidungen – werden unter anderem auf den Justizportalen der Länder in Rechtsprechungsdatenbanken veröffentlicht, die überwiegend kostenlos nutzbar sind. Die Auswahl der Entscheidungen wird nicht näher begründet. In der Gesamtschau sind 17 untereinander nicht vernetzte Rechtsprechungsdatenbanken – 16 Länderdatenbanken sowie eine Rechtsprechungsdatenbank des Bundes – sehr unübersichtlich.²⁹ Gezielte länderübergreifende oder bundesweite Recherchen sind mühselig.

23 BVerwG 26.2.1997 – 6 C 3.96.

24 BVerwG 26.2.1997 – 6 C 3.96.

25 Heese, Die praktisch uneingeschränkte Pflicht des Staates zur Veröffentlichung der Entscheidungen seiner (obersten) Gerichte, JZ 2021, 665, 670 f.

26 Heese, JZ 2021, 665, 671.

27 Hamann, JZ 2021, 656, 659.

28 Der BGH veröffentlicht auf seiner Webseite seit 1.1.2000 alle Entscheidungen ohne Nichtannahme- und Verwerfungsbeschlüsse ohne Begründung, vgl. https://www.bundesgerichtshof.de/DE/Entscheidungen/EntscheidungenAb2000/entscheidungenAb2000_node.html; das BVerfG alle wesentlichen Entscheidungen seit 1998, vgl. <https://www.bundesverfassungsgericht.de/DE/Entscheidungen/Entscheidungen/Entscheidungen.html>; das BVerwG alle seine Entscheidungen ab Januar 2002, ausgenommen sind bspw. Vergleiche oder Entscheidungen über Prozesskostenhilfe, vgl. https://www.bverwg.de/suche?lim=10&start=1&db=e&q=*&dt=.

29 Vgl. Justizportal, <https://www.justiz.de/onlinedienste/rechtsprechung/index.php>: „Das Bundesministerium der Justiz und das Bundesamt für Justiz, die Bundesgerichte und einige Landesjustizverwaltungen veröffentlichen über das Internet Gerichtsentscheidungen im Volltext. [...]“

In kostenpflichtigen Datenbanken sind in der Regel insgesamt mehr Entscheidungen, insbesondere auch der Instanzgerichte, veröffentlicht – sie sind aber nicht für die breite Öffentlichkeit zugänglich. Auch Plattformen wie *dejure.org*, die kostenlosen Zugang auf Gesetze und Gerichtsentscheidungen anbieten, sind auf die Veröffentlichungen durch Gerichte angewiesen. Urteile und amtlich verfasste Leitsätze sind gemäß § 5 Absatz 1 UrhG als amtliche Werke urheberrechtsfrei und dürfen zum Beispiel in Datenbanken eingestellt werden, soweit sie aus einer öffentlich zugänglichen Quelle stammen. Anders ist dies bei Entscheidungen, die in Bezahldiensten aufbereitet und dort zur Verfügung gestellt werden, vgl. § 87a, b UrhG. Noch nicht geklärt ist, ob § 5 Absatz 1 UrhG auch gilt, wenn an sich gemeinfreie amtliche Werke Teil einer Datenbank nach § 87a UrhG sind – der BGH hält § 5 UrhG für anwendbar, es handelt sich aber um EU-Recht.³⁰ Dann könnten Entscheidungen auch aus Datenbanken wie *juris* oder *beck-online* – ohne redaktionell verfasste Leitsätze – kopiert und weiterveröffentlicht werden.

Für ein umfassendes rechtswissenschaftliches Monitoring sind – neben Entscheidungen von Bundesgerichten und oberen Gerichten der Länder – erstinstanzliche Entscheidungen zentral. Rechtsmittelinstanzen behandeln in der Regel nur einen Ausschnitt des Sachverhalts, beispielsweise konkret angegriffene Feststellungen und Bewertungen der vorigen Instanz und/oder das Vorliegen der Zulässigkeitsvoraussetzungen des Rechtsmittels. Sofern die Entscheidung der Vorinstanz nicht veröffentlicht ist, ist oft nur eine eingeschränkte Analyse und Einordnung des Sachverhalts möglich.

Parallel zu einer lückenhaften Veröffentlichungspraxis reagieren Gerichte auf Anfragen zur Zusendung von Entscheidungen zum Teil sehr zurückhaltend. Sowohl der BGH als auch das BVerfG waren daher bereits veranlasst klarzustellen, dass Gerichte zur Übersendung von angefragten Urteilen, zumindest in anonymisierter Form, verpflichtet sind.³¹

Für nicht am Verfahren beteiligte Dritte, die kein öffentliches Interesse an der Veröffentlichung geltend machen können, fallen dann in der Regel Gebühren an.³² In diesem Zusammenhang spielen dementsprechend zeitliche und finanzielle Ressourcen von Rechtsanwender*innen und interessierter Öffentlichkeit, wie beispielsweise auch Journalist*innen, eine zentrale

30 *Eichelberger/Wirth/Seifert*, UrhG, § 5 Rn. 2.

31 BGH 5.4.2017 – IV AR(VZ) 2/16; BVerfG 14.9.2015 – 1 BvR 857/15.

32 Bei der NRWE-Datenbank fällt z.B. eine pauschale Gebühr in Höhe von 12,50 EUR an.

Rolle. Diese müssen zunächst Kenntnis von einer relevanten, aber unveröffentlichten Entscheidung erhalten und dann die Entscheidung anfordern. Die Einstellung in eine Landesdatenbank oder Zusendung einer Entscheidung kann zudem mehrere Wochen bis Monate in Anspruch nehmen.

Zwischenfazit

Die vorangestellten Faktoren führten zu dem (vorläufigen) Ergebnis, dass kostenlose und rechtsgebietsübergreifende Rechtsprechungsdatenbanken am besten geeignet sind, einerseits den Bedarfen der Praxis zu begegnen und andererseits ein umfassendes Monitoring zu gewährleisten. Die Berichterstattungsstellen würden demnach in den Datenbanken einschlägige Entscheidungen sammeln, aufbereiten und zur Verfügung stellen, um einen möglichst breiten und niedrigschwelligen Zugang für Rechtsanwender*innen und die interessierte Öffentlichkeit sicherzustellen.

3. Ermittelte Bedarfe der Praxis

In einem weiteren Schritt wurden Rechtsanwender*innen zu ihrem Rechercheverhalten und ihren Bedarfen befragt. Von Juni bis Dezember 2020 wurden 14 leitfadengestützte Interviews mit Rechtsanwender*innen (10 Anwält*innen und 4 Richter*innen) geführt. Die Expert*innen sind in unterschiedlichen Rechtsgebieten, insbesondere Strafrecht, Asyl- und Aufenthaltsrecht und Familienrecht, tätig. Die interviewten Anwält*innen haben zudem einen Tätigkeitsschwerpunkt im Bereich Menschenhandel und/oder geschlechtsspezifische Gewalt.

Die Rechtsanwender*innen gaben an, juris und/oder beck-online zu nutzen. Richter*innen stehen in der Regel beide Online-Portale zur Verfügung, während Anwält*innen überwiegend mit beck-online arbeiten, da hier – entsprechend der gekauften Lizenz – Zugang zu weiterer Fachliteratur wie Fachzeitschriften oder Online-Komentaren besteht. Sofern beide Online-Portale zur Verfügung stehen, gaben die Praktiker*innen an, beck-online vor allem für erste Recherchen und eine Einarbeitung in das Thema zu nutzen und anschließend in juris gezielt nach Urteilen zu suchen. Vor allem Anwält*innen gaben an, auch oft ergänzend in Open-Source-Portalen, z.B. dejure.org oder Asyl.net, nach Entscheidungen zu recherchieren und wiesen auf die hohen Kosten hin, die entsprechende Lizenzen im Berufsalltag darstellen. Einzelnen war auch die Rechtsprechungsdatenbank des KOK e.V. bekannt. Die entsprechenden Suchmasken der angeführten Datenban-

ken, wie juris, beck-online, dejure.org, Asyl.net, Anwaltsdatenbank usw. wurden alle für sinnvoll und praxistauglich befunden. Zusammenfassend stellten die interviewten Rechtsanwender*innen Online-Datenbanken als am besten geeignet für die Berufspraxis heraus.

Auf die Frage nach dem spezifischen Rechercheverhalten in den Bereichen geschlechtsspezifische Gewalt und Menschenhandel gaben alle Gesprächspartner*innen an, dass insgesamt wenig Fachliteratur vorhanden sei. Auch eine gezielte Suche in den Datenbanken sei oft schwierig, da Entscheidungen zu alltäglichen Fallkonstellationen und von niedrigeren Instanzen entweder nicht veröffentlicht würden oder der spezifische Zusammenhang mit den Themen geschlechtsspezifische Gewalt/ Menschenhandel bei der Einstellung, das heißt beim Verfassen der Leitsätze und der Verschlagwortung, nur eine untergeordnete Rolle spiele. Die Tatsache, dass vor allem weniger obergerichtliche Urteile existierten, führten Anwält*innen darauf zurück, dass Betroffene oft strukturell bedingt nicht zu einer „klagepotenten“ Gruppe zu zählen seien. Angesprochen auf Wünsche und Bedarfe an Recherchemöglichkeiten in den beiden Bereichen gaben die Praktiker*innen übereinstimmend an, dass zentrale Formate, die Entscheidungen zu geschlechtsspezifischer Gewalt und Menschenhandel bündelten, sinnvoll und hilfreich für die Berufspraxis seien.

Aufgrund der geringen Schnittmenge beider Themen sprachen sie sich dafür aus, diese getrennt zu behandeln, d.h. Formate zur Sammlung und Verbreitung von Rechtsprechung separat vorzuhalten. Als zentral wichtige Anforderung für entsprechende Formate wurde von allen die Praxistauglichkeit benannt. Sinnvoll sei zum Beispiel, wenn sich die Suchfunktionen an bekannten Suchmasken orientieren würden, also eine Auswahl zwischen Volltext- und Stichwortsuche und ergänzend nach Gericht, Norm, Datum und Aktenzeichen möglich wäre. Einen signifikanten Mehrwert würde eine Verschlagwortung mit Fokus auf die beiden Themen bieten, was derzeit in den Datenbanken juris und beck-online nicht geschehe. Auch in der übrigen Ausgestaltung solle sich am besten an den bekannten Portalen orientiert oder sogar hieran angegliedert werden, wobei die Präferenz deutlich auf einer kostenlosen Variante lag. Leitsätze wurden als hilfreich benannt, Kurzzusammenfassungen als überwiegend überflüssig, da die Entscheidungen ohnehin im Ganzen gelesen und im Übrigen auch zitierbar vorhanden oder verlinkt eingestellt werden müssten. Ansonsten würde es einen Mehraufwand im Berufsalltag darstellen.

Von einem überwiegenden Teil der Interviewpartner*innen, insbesondere den Anwält*innen, wurde zudem der Wunsch nach einer besseren

Vernetzung und einem fachlichen Austausch geäußert, etwa auch mit Richter*innen im Rahmen von Fortbildungen, Fachkonferenzen, aber auch lokalen und interdisziplinären Arbeitsgruppen sowie über E-Mail-Verteiler. Einige wiesen auf den Mehrwert von ergänzenden und grundlegenden Materialien zu den beiden Europaratskonventionen bzw. generell zu beiden Themen hin. Insbesondere in der Berufspraxis von Richter*innen sei es sehr hilfreich, sich zentral an einem Ort in ein spezifisches Thema kompakt und zielgerichtet einzuarbeiten zu können. Viele der Interviewpartner*innen wiesen darauf hin, dass es für eine Bekanntmachung von Good-Practice-Entscheidungen sinnvoll sei, weitere Maßnahmen zu erwägen, wie etwa Besprechungen von Entscheidungen in Fachzeitschriften zu veröffentlichen, und auch im Blick zu haben, dass Kommentare (Print und Online) eine zentrale Arbeitshilfe in der Praxis seien. Insbesondere seitens der Anwalt*innen wurde eine große Bereitschaft signalisiert, an einer Struktur mitzuwirken, die Entscheidungen zentral sammelt und zur Verfügung stellt, wenn dies auf eine ressourcenschonende Art und Weise möglich gemacht würde, etwa indem für die Zusendung einer Entscheidung ein Online-Formular zur Verfügung stehe. Es wurde zudem der Wunsch geäußert, perspektivisch Möglichkeiten zu eruieren, ergänzend Dokumente zur Behördenpraxis zu sammeln und zu verbreiten. Im Ergebnis bestätigte der überwiegende Teil der befragten Rechtsanwender*innen, dass kostenlose und rechtsgebietsübergreifende Rechtsprechungsdatenbanken besonders geeignete Instrumente für die Praxis sind.

III. ius gender & gewalt: Rechtsprechungsdatenbank geschlechtsspezifische Gewalt

Da im Bereich geschlechtsspezifische Gewalt noch keine Datenbank existierte, die diesen Anforderungen entsprach, entwickelte das DIMR in engem Austausch mit Wissenschaftler*innen und Anwalt*innen eine Pilotversion. Das Ergebnis ist eine Rechtsprechungsdatenbank³³, die eine umfangreiche Sammlung nationaler und internationaler Gerichtsentscheidungen, Entscheidungen regionaler und internationaler Entscheidungsgremien sowie Empfehlungen und Berichte bietet. In der Kategorie „Weiterführende Informationen“ werden – entsprechend den geäußerten Bedarfen – relevante rechtswissenschaftliche Dokumente, z.B. aus Wissenschaft und Pra-

33 www.dimr.de/ius-gender-gewalt.de.

xis, gesammelt, sodass Praktiker*innen schnell Zugriff auf Hintergrundwissen zu den spezifischen Themengebieten haben.

Der Datenbank liegt die Definition von geschlechtsspezifischer Gewalt i.S.d. Istanbul-Konvention und der Allgemeinen Empfehlung Nr.19 des CEDAW-Komitees zugrunde. Danach ist Gewalt geschlechtsspezifisch, wenn sie „gegen eine Frau gerichtet ist, weil sie eine Frau ist,“ oder „Frauen unverhältnismäßig stark betrifft“. Gewalt gegen Frauen wird als Menschenrechtsverletzung und eine Form der Diskriminierung der Frau verstanden. Umfasst sind alle Formen von Gewalt, also körperliche, sexualisierte, psychische und wirtschaftliche Gewalt. Frauen sind zum Beispiel von sexualisierter und häuslicher Gewalt überproportional häufig, aber nicht ausschließlich betroffen. Der Begriff „Frau“ umfasst neben der biologischen auch die sozial konstruierte Dimension von Geschlecht bzw. „Gender“ entsprechend den Entwicklungen im internationalen Menschenrechtsschutzsystem. Thematisch werden alle Entscheidungen und rechtswissenschaftlichen Dokumente erfasst, die den breiten Gewaltbegriff der Istanbul-Konvention mittelbar oder unmittelbar zum Gegenstand haben. Die Datenbank umfasst auch Entscheidungen und Dokumente zu weiteren Personengruppen, die sich nicht als Frauen definieren und die aufgrund ihrer tatsächlichen oder zugeschriebenen Geschlechtsidentität und/oder sexuellen Orientierung Gewalt erleben. Aufbau, Suchfunktionen und Art der Nutzung orientieren sich an den etablierten Rechtsprechungsdatenbanken. Innerhalb der „Einfachen Suche“ ist neben der Volltextsuche eine Schlagwortsuche anhand eines Schlagwortkatalogs möglich, der sich an der Istanbul-Konvention orientiert. Ein spezifisches Thema wie z.B. „psychische Gewalt“ erzielt damit thematisch passende Suchergebnisse, ohne dass der Begriff in der Entscheidung fällt.

Die „Einfache Suche“ ist bei Bedarf mit der „Erweiterten Suche“ nach Gerichten auf Bundes- und Länderebene, internationalen und europäischen Spruchkörpern bzw. Organisationen, weiterführenden Informationen sowie Aktenzeichen, Normen und Dokumentenart kombinierbar. Die Datenbank speist sich auch aus einschlägigen Entscheidungen, die Rechtsanwender*innen der Berichterstattungsstelle vorschlagen. Regelmäßige Austauschformate der Berichterstattungsstellen dienen neben dem inhaltlich-fachlichen Austausch auch dem Aufbau der notwendigen Netzwerke. Die Redaktion der Rechtsprechungsdatenbank kann jederzeit wahlweise über ein Einsendeformular oder via E-Mail-Adresse erreicht werden. Über das Einsendeformular können unkompliziert Entscheidungen hochgeladen werden, die vorab zu anonymisieren sind. Die Berichterstattungsstelle hat

Ressourcen, Entscheidungen bei Gerichten anzufragen, daher ist auch die Zusendung von Aktenzeichen und allgemeinen Hinweisen ausdrücklich erwünscht. Die Datenbank ist – wie die Arbeit der Berichterstattungsstelle – konzeptionell auf die Partizipation und Impulse von Rechtsanwender*innen ausgerichtet.

IV. Rechtsprechungsdatenbank des KOK e.V.³⁴

Der KOK e.V. pflegt seit vielen Jahren eine kostenlose Rechtsprechungsdatenbank³⁵ für den Bereich Menschenhandel. Eingestellt werden relevante Fälle aus der nationalen und internationalen Rechtsprechung zum Thema Menschenhandel und Ausbeutung. Die Datenbank besteht bereits seit 2013 und hat einen Schwerpunkt auf Urteilen, die mit den Rechten von Betroffenen in Zusammenhang stehen, wie z.B. dem Recht auf Entschädigung oder migrationsrechtlichen Fragen. Die Berichterstattungsstelle Menschenhandel am DIMR und der KOK e.V. führen seit dem 1. November 2022 die in der Konzeptphase begonnene Kooperation in Bezug auf die Rechtsprechungsdatenbank fort. Das bedeutet, der KOK e.V. und die Berichterstattungsstelle Menschenhandel recherchieren und sammeln Rechtsprechung zu den Themen Menschenhandel und Ausbeutung, um sie in der Datenbank des KOK e.V. zur Verfügung zu stellen. Die Datenbank richtet sich an Rechtsanwender*innen im Themenfeld Menschenhandel sowie an eine interessierte Fachöffentlichkeit. Sachverhalt und Entscheidungsgründe werden jeweils leicht verständlich zusammengefasst. Die jeweilige Entscheidung kann im Volltext anonymisiert eingesehen werden. Die Datenbank wird fortlaufend ergänzt. Aktuell enthält sie etwa 390 Entscheidungen, die teilweise nicht in kommerziellen Datenbanken enthalten sind. Außerdem gibt es einen wöchentlichen Newsletter, der über die Einstellung neuer Entscheidungen informiert.

34 Die Rechtsprechungsdatenbank Menschenhandel wird von Theda Kröger vom KOK e.V. betreut.

35 KOK e.V., Rechtsprechungsdatenbank, <https://www.kok-gegen-menschenhandel.de/rechtsprechungsdatenbank/datenbank>.

V. Ausblick

Viele Gerichtsurteile und Beschlüsse bleiben unveröffentlicht – das muss sich auch im Sinne einer transparenteren Justiz ändern. Die zurückhaltende Veröffentlichungspraxis deutscher Gerichte führt dazu, dass wichtige Prozesse selbst einer interessierten Fachöffentlichkeit nicht bekannt werden. Dies versperrt den Blick auf strukturelle Probleme, die anhand von Urteilen offenbar werden, insbesondere auch in den Bereichen geschlechtsspezifische Gewalt und Menschenhandel. Eine verbesserte Veröffentlichungspraxis würde es den Berichterstattungsstellen zudem ermöglichen, die Umsetzung der Verpflichtungen in der Istanbul-Konvention und der Menschenhandelskonvention bzw. der Menschenhandelsrichtlinie noch konsequenter zu überprüfen und die Rechtspraxis zu analysieren. So kritisiert die für die Bewertung der Istanbul-Kommission zuständige Expert*innengruppe des Europarates, die Group of Experts on Action against Violence against Women and Domestic Violence (GREVIO), in ihrem ersten Evaluierungsbericht die derzeitige Lage in Deutschland.³⁶ Die Bundesregierung wird nachdrücklich dazu aufgefordert, zum Beispiel einschlägige Rechtsprechung in Bezug auf die Berücksichtigung von häuslicher Gewalt im Umgangs- und Sorgerecht zu analysieren³⁷: Sie wird zudem dazu angehalten, die Grundlagen zu schaffen für eine Erfassung und Analyse von Fällen von geschlechtsspezifischer Gewalt, insbesondere auch von Femiziden, ab dem Zeitpunkt der Ermittlung durch die Strafverfolgungsbehörden bis zu dem Ausgang eines gerichtlichen Verfahrens.³⁸ Mit einer transparenteren Veröffentlichungspraxis würden die menschenrechtlichen Vorgaben effizienter Eingang in die aktuelle Praxis und Diskurse finden und die Justiz den menschenrechtlichen Verpflichtungen aus der Istanbul-Konvention und der Menschenhandelskonvention nachkommen.

Die Rechtsprechungsdatenbanken mit den Schwerpunkten geschlechtsspezifische Gewalt und Menschenhandel tragen dazu bei, eine große Lücke in der Praxis zu schließen und in erster Linie den kostenlosen Zugang zu Rechtsprechung zu verbessern sowie zu – im Falle der Rechtsprechungsdatenbank *ius gender & gewalt* – zu weiteren Hintergrundinformationen. Sie sind dafür neben der eigenen Recherche im Rahmen des Monitorings

36 Vertiefend: *Franke/Schwarz*, Die Umsetzung des Übereinkommens des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (Istanbul-Konvention) in Deutschland, GSZ 2023, 61.

37 GREVIO/Inf(2022)21 (FN 11), Ziff. 230.

38 GREVIO/Inf(2022)21 (FN 11), Ziff. 66b, c.

darauf angewiesen, dass sie Hinweise auf relevante Entscheidungen oder sogar anonymisierte Entscheidungen direkt zugesendet bekommen, um eine praxisrelevante und aktuelle Entscheidungssammlung zur Verfügung stellen zu können. Hierfür halten beide Datenbanken bzw. die Berichterstattungsstellen Ressourcen vor, um beispielsweise Entscheidungen bei Gerichten anzufragen – eine Entlastung für einzelne Rechtsanwender*innen.

Gleichzeitig ist es für die langfristige menschenrechtskonforme Rechtsfortbildung unerlässlich, dass Rechtsanwender*innen die Vorgaben aus Menschenrechtsinstrumenten, wie der Menschenhandels- und Istanbul-Konvention, aber auch anderen, wie z.B. der UN-Frauenrechtskonvention (CEDAW), der UN-Kinderrechtskonvention (UN-KRK) oder UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) anwenden und in Gerichtsverfahren einbringen – wozu wiederum umfassende Entscheidungssammlungen, auch und gerade mit Good-practice-Entscheidungen, beitragen können.